



Geändert durch den Bebauungsplan W-282
Anderung rechtsverbindlich ab : 28.07.1972

Geändert durch den Bebauungsplan W-306 I
Anderung rechtsverbindlich ab : 20.11.1987

BEBAUUNGSPLANBEREICH 282

BEBAUUNGSPLANBEREICH 348

BEBAUUNGSPLANBEREICH 277

PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASSSTAB)

	WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET		Z Z II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)	(RÖM. ZIFFER)		STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH		NATURSCHUTZ		FESTSETZUNGEN PLANUNGEN
	WR REINES WOHNGEBIET		GRZ 0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)	(DEZIMALZAHL)		SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN z. B. WANDERWEGE		LANDSCHAFTS- SCHUTZ		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN z. B. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN
	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET		GFZ 0.7	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)	(DEZIMALZAHL)		FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN (größere Zahl) (kleinere Zahl)		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN z. B. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN		WASSERSCHUTZ
	MD DORFGEBIET		BMZ 30	BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)	(DEZIMALZAHL)		ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN z. B. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN		QUELLENSCHUTZ
	MI MISCHGEBIET		o°	OFFENE BAUWEISE HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUW. NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG			STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN MIT GER.- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN		ÜBERSCHWENK- MUNGS- GEBIET		OBERRIDISCHE GEWÄSSER FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
	MK KERNGEBIET		s	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH BEGRENZUNG DER BE- RECHNUNG DER GRZ UND GFZ			ARKADEN		FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.		FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
	GE GEWERBEGEBIET		Baugrenze	BAUGRENZE			VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.		FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
	GI INDUSTRIEGEBIET		Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN z. B. ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER			HOCHSPANNUNGSLEITUNG		DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN)		DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNVERFAHREN)
	SO SONDERGEBIET		Darstellung von vorhandenen Bäumen und Sträuchern	DARSTELLUNG VON VORHANDENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN			FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z. B.		DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNVERFAHREN)		DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNVERFAHREN)
	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen		Grünflächen mit Zeichen über Art der Anlage	GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z. B.			HOCHSPANNUNGSLEITUNG		DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNVERFAHREN)		DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNVERFAHREN)
	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf mit Zeichen über Art der Baul. Anlage und Einrichtung z. B.		Spielplatz	SPIELPLATZ	öffentlich / privat		FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z. B.		DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNVERFAHREN)		DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNVERFAHREN)
	SCHULE		Flächen für die Landwirtschaft	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT			FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z. B.		DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNVERFAHREN)		DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNVERFAHREN)

BEBAUUNGSPLAN NR. 131 PLAN DER SATZUNG
M = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLESTÄNDIG STAND VOM ... 10.1988.

SIE IST HINSDENKEND DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MOGLICH (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB) OLDENBURG, DEN ... 1.11.1988

I.A. BÖTTCHER VERMESSUNGSBERAT

GEZ. HASKAMP
BÖH.
GEZEICHNET
KI.
GEPRÜFT
UHL

GEZ. NEIDHARDT
STADTBAU RAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BESONDERER HAT AM 24.6.1988 FÜR 1 MONAT ÖFFENTLICH AUSGELEGT UND ZUM ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG UND AM 14.8.1988 ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

STADT OLDENBURG (OLDB) DER OBERSTADTDIREKTOR

I.A. GEZ. HASKAMP
STADT LEIT. BAUDIREKTOR

OLDENBURG, DEN ... 28.9.1988

GEZ. FLEISCHER L.S. GEZ. RATHERT
OBERBÜRGERMEISTER OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:

GENEHMIGT NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1960 (BGBL. I. S. 341) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 9. 12. 1968 DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG OLDENBURG DEN 9. 12. 1968

I.A. GEZ. DR.-ING. HERDE

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1960 (BGBL. I. S. 341) SIND AM ... 10.1.1989 ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

STADT OLDENBURG (OLDB) DER OBERSTADTDIREKTOR

RECHTSVERBUNDLICH 22. 2. 1989